



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

257
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 31. Mai 2010

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
305.	Ergänzende Ausführungsplanung einer vorläufigen Oberflächenabdeckung (UVPG) – Deponie Haus Forst, Kerpen Manheim –	Seite 257		
306.	Genehmigungsverfahren (UVPG) TGHG Troisdorfer Genehmigungshalter mbH	Seite 258		
307.	Betrieblicher Arbeitsschutz; hier: Bekanntmachung und Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) aus Anlass der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft 2010	Seite 260		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
308.	Zu einer Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 22. Juni 2010, ca. 14.45 Uhr, lade ich in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein	Seite 260		
			E	
			Sonstige Mitteilungen	
			309. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	Seite 260
			310. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 260
			311. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 261
			312. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 261
			313. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 261
			314. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 52/2009, S. 620, lfd. Nr. 800 Veröffentlichung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn	Seite 261

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

305. Ergänzende Ausführungsplanung einer vorläufigen Oberflächenabdeckung (UVPG) – Deponie Haus Forst, Kerpen Manheim –

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1(3.8)-9/1-böh

Köln, den 31. Mai 2010

Mit Datum vom 1. März 2010 beantragt der Rhein-Erft-Kreis nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG) eine ergänzende Ausführungsplanung für die Herstellung einer vorläufigen Oberflächenabdeckung für die Deponie Haus Forst.

Nachdem auf Grundlage meines Bescheides vom 22. Oktober 2001 bereits große Teile der Deponie mit einer vorläufigen Oberflächenabdeckung ausgestattet

worden sind, umfasst der neue Antrag die Herstellung der vorläufigen Oberflächenabdeckung mit Deponieersatzbaustoffen (MVA-Aschen, Ilmenitsande, Böden) in noch nicht abgedeckten Teilbereichen der Deponieabschnitt DA 2.1, 2.2 und 3.1 auf einer Fläche von ca. 16 400 m².

Für die Deponie Haus Forst bei Kerpen-Manheim besteht als Anlage nach Nr. 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. a. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durch-

führung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ortelbach

ABl. Reg. K 2010, S. 257

**306. Genehmigungsverfahren (UVPG)
TGHG Troisdorfer Genehmigungshalter mbH**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-300.00145/09-Wi

Köln, den 18. Mai 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. III/FNA-Nr.2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma TGHG Troisdorfer Genehmigungshalter mbH bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von explosionsgefährlichen und explosionsfähigen Stoffen i. S. des Sprengstoffgesetzes, und zwar durch Verlagerung der pyrotechnischen Satzfertigung und der damit verbundenen betrieblichen, verfahrenstechnischen und apparativen Änderungen auf dem Werksgelände in 53840 Troisdorf, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: Winkler

ABl. Reg. K 2010, S. 258

**307. Betrieblicher Arbeitsschutz;
hier: Bekanntmachung und Allgemeinverfügung
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
aus Anlass der
FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft 2010**

Az.: 56.4-8435-Bf

Köln, den 14. Mai 2010

Vom

13. Juli bis 1. August 2010

findet die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft 2010 im Frauenfußball in der Bundesrepublik Deutschland statt. Austragungsorte sind Augsburg, Bielefeld, Bochum und Dresden.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der Weltmeisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung beauftragt wurden, bei Bedarf über acht Stunden täglich und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen.

Die einzelnen Arbeitgeber sollten in diesem Zusammenhang zur Abgeltung von Überstunden moderne Organisationsmethoden, z. B. die Einrichtung von Arbeitszeitkonten, ermöglichen. Sofern in diesem Zusammenhang Informations- und Beratungsbedarf besteht, stehen hierzu Mitarbeiter des Dezernats 56 der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Über Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien hinaus dient als weitere Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit längerer täglicher Arbeitszeiten und von Sonn- und Feiertagsarbeit die folgende Allgemeinverfügung:

Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Deutschland 2010 gemäß § 15 Abs 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG folgende Allgemeinverfügung:

In der Zeit vom

3. Juli 2010 bis zum 1. August 2010

dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft 2010 durch das Organisationskomitee Deutschland zur Abwicklung von Veranstaltungen im Regierungsbezirk Köln beauftragt oder akkreditiert werden, insbesondere für Arbeiten im Zusammenhang mit

- FIFA-Delegationen,
 - FIFA-Werbepartner,
 - FIFA-Vermarktungspartner,
 - Vertretern der Medien,
 - Medien-Rechtehaltern einschließlich des technischen Personals und
 - Mannschaftsärzten sowie Medical Officer der FIFA
1. abweichend von § 3 ArbZG über acht Stunden hinaus beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z. B. bei logistischen Problemen, nicht abschätzbaren Bedarfslagen), soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen, einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann, auch darüber hinaus verlängert werden.

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

2. abweichend von § 9 ArbZG an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend geboten sind.

Die Prüfung durch die Bezirksregierung Köln als zuständiger Behörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ArbZG vorliegen und die Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse zur Durchführung der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft 2010 dringend notwendig ist.

Diese Allgemeinverfügung und die ausführliche Begründung können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, Schanzenstraße 38, 51063 Köln eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

Ausführliche Begründung

- I. In der Zeit vom

13. Juli bis 1. August 2010

findet die U-20-Frauen-Weltmeisterschaft 2010 in der Bundesrepublik Deutschland statt. Veranstalter ist der Weltfußballverband (FIFA). Austragungsorte sind Augsburg, Bielefeld, Bochum und Dresden.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der Weltmeisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung beauftragt wurden, bei Bedarf über acht Stunden täglich und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen. Voraussetzung für die Vergabe der Weltmeisterschaft war daher eine verbindliche Erklärung der Bereitschaft zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von arbeitszeitrechtlichen Höchstgrenzen.

- II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939). Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 3 ArbZG und § 11 Abs. 2 i. V. m. § 3 analog ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglich acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung ist die Bezirksregierung Köln sachlich und örtlich zuständig gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 281) und Nr. 4.1 der dazu ergangenen Anlage.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im ArbZG neben § 15 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen von der täglich (d. h. werk- und sonntäglich) zugelassenen Höchstarbeitszeit von acht Stunden und dem Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist ebenfalls gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die zugelassene tägliche Höchstarbeitszeit hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist ferner, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahmegenehmigung vermieden werden können.

Bei diesem Fußballturnier handelt es sich um eine Veranstaltung, die aufgrund der teilnehmenden Mannschaften aus aller Welt das Interesse der entsprechend interessierten und begeisterten Bevölkerung national und international auf sich zieht. Angesichts dessen ist das Medieninteresse an der Veranstaltung innerhalb wie außerhalb Deutschlands sehr groß. Ohne die be-

willigten Ausnahmen könnte es aufgrund der für den Regelfall bestehenden gesetzlichen Einschränkungen zu Komplikationen bei der Abwicklung der Veranstaltung kommen. Die damit möglicherweise verbundenen Schäden für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und für die Region sind im öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar.

ABl. Reg. K 2010, S. 258

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

308. **Zu einer Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 22. Juni 2010, ca. 14.45 Uhr, lade ich in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
3. Genehmigung der Niederschrift der konst. Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2009
4. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2009
5. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 14. Dezember 2009
6. Bericht der Betriebsleitung
7. Abnahme des Jahresabschlusses 2009 (mit kurzer Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes)
8. Entlastung des Betriebsausschusses
9. Entwicklung des zukünftigen Wasserpreises
10. Wahl eines Mitgliedes und stellvertretenden Mitgliedes in den Betriebsausschuss
11. Benennung von Wahlvorschlägen in die Ausschüsse des Wupperverbandes
 - a) Bau- und Investitionsausschuss
 - b) Finanzausschuss
12. Anfragen
13. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

14. Neubesetzung der Stelle des Laborleiters
15. Anfragen
16. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 7, 8, 10, 11 und 14 sind beigelegt.

Wermelskirchen, den 18. Mai 2010

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
Az.: 1.2-1/Wa-Wä

Der Vorsitzende
gez.: Burghoff

ABl. Reg. K 2010, S. 260

309. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bei der Stadtverwaltung Düren ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein Westfalen abhanden gekommen. Dieses Siegel wird hiermit rückwirkend ab dem 7. Mai 2010 für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadt Düren, Hauptamt, 52348 Düren, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: runder Stempel, Durchmesser 33 mm, in der Mitte das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen, Umschrift: Städt. Realschule Nord *Düren*.

Düren, den 10. Mai 2010

Stadt Düren
Az.: 1021/05-3

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Harald Sievers

ABl. Reg. K 2010, S. 260

310. **Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer 3070130657 und 310009642.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

20. August 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. Mai 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 260

**311. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382228963, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2),2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgegeben.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. Mai 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 261

**312. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern 395086812, 3071124394, 399174234.

Aachen, den 19. Mai 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 261

**313. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß § 16 Abs. 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3000571780, 3000575823 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 18. Mai 2010

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 261

E Sonstige Mitteilungen

**314. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil
Nr. 52/2009, S. 620, lfd. Nr. 800**

Die Reihenfolge der Bestandteile der Veröffentlichung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn wird wie folgt klargestellt:

- | | |
|---|-----------------|
| I. Haushaltssatzung | (Seite 628–630) |
| mit der Anlage Haushaltsplan | (Seite 620–627) |
| II. Jahresabschluss mit den Bestandteilen | |
| Bilanz | (Seite 633) |
| Ergebnis- und Finanzrechnung | (Seite 631–632) |
| Anhang | (Seite 634–636) |
| Lagebericht | (Seite 637–638) |

Köln, den 31. Mai 2010

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Im Auftrag
gez.: Kurt H a h n

ABl. Reg. K 2010, S. 261

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.